

## **Erläuterung zu Tagesordnungspunkten ohne Beschlussfassung**

### **gem. § 124a Satz 1 Nr. 2 AktG**

im Zusammenhang mit der virtuellen ordentlichen Hauptversammlung der

a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung

am 30. August 2022

Die Hauptversammlung der Gesellschaft am 30. August 2022 soll zu den Tagesordnungspunkten 1 und 2 keine Beschlüsse fassen.

Die Entbehrlichkeit von Beschlüssen zu diesen Tagesordnungspunkten ergibt sich aus dem Folgenden:

#### **Tagesordnungspunkt 1**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gem. § 172 AktG gebilligt und damit den Jahresabschluss festgestellt. Deshalb ist eine Feststellung des Jahresabschlusses oder eine Billigung des Konzernabschlusses durch die Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 1 nach § 173 AktG nicht erforderlich. § 175 Abs. 1 Satz 1 AktG sieht lediglich vor, dass der Vorstand die Hauptversammlung zur Entgegennahme unter anderem des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie bei einem Mutterunternehmen auch zur Entgegennahme des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts einzuberufen und diese Unterlagen sowie bei börsennotierten Gesellschaften einen erläuternden Bericht zu den Angaben nach § 289a Abs. 1 und § 315a Abs. 1 HGB den Aktionären nach § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG zugänglich zu machen hat. Da der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 keinen Bilanzgewinn ausweist, ist über die Verwendung eines Bilanzgewinns kein Beschluss zu fassen. Die vorgenannten Unterlagen werden in der Hauptversammlung näher erläutert.

#### **Tagesordnungspunkt 2**

Durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) vom 12. Dezember 2019 (Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 50 vom 19. Dezember 2019, S. 2637 ff.) wurde das Aktiengesetz unter anderem um die Vorschrift des § 162 AktG ergänzt. Nach dieser Vorschrift haben Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften jährlich einen Vergütungsbericht zu erstellen.

Gem. § 120a Abs. 4 Satz 1 AktG beschließt die Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft über die Billigung des nach § 162 AktG erstellten und geprüften

Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr. Abweichend hiervon bestimmt § 120a Abs. 5 AktG für börsennotierte kleine und mittelgroße Gesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 und 2 HGB, dass es keiner Beschlussfassung bedarf, wenn der Vergütungsbericht des letzten Geschäftsjahres als eigener Tagesordnungspunkt in der Hauptversammlung zur Erörterung vorgelegt wird.

Der Vergütungsbericht wurde vom Abschlussprüfer gem. § 162 Abs. 3 AktG geprüft und mit einem Prüfungsvermerk versehen. Da die Gesellschaft als mittelgroße Gesellschaft die Voraussetzungen des § 120a Abs. 5 AktG erfüllt, wird der Vergütungsbericht der Hauptversammlung nicht zur Beschlussfassung über die Billigung, sondern lediglich unter dem gesonderten Tagesordnungspunkt 2 zur Erörterung vorgelegt. Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 2 ist nicht erforderlich.